Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Nagold und Horb.

№ 82 Freitag, den 11. Oktober 1850.

Oberamt Nagold.

An die Ortsvorsteher des Oberamtsbezirks.

Durch Einsichtnahme des von dem Vermessungs-Kommissär über die im Monat August l. J. vorgenommene Visitation des Geschäfts über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär-Kataster aufgenommenen Protokolls mußte das Oberamt die Wahrnehmung machen, daß von den Ortsvorstehern die Königliche Verordnung vom 12. Oktober 1849 (Reg.-Bl. S. 677) wenig beobachtet, und daß namentlich von mehreren Privat-Geometern mangelhafte und nicht geringe Verbesserungskosten verursachende Geschäfte übergeben wurden.

Es sieht sich deshalb das Oberamt veranlaßt, den Ortsvorstehern im Allgemeinen die gedachte Königliche Verordnung in Erinnerung zu bringen, und insbesondere die §§. 8 und 29, da namentlich lezterer §. für die Güterbesitzer von Werth ist, nachstehend zu veröffentlichen.

Nagold, den 5. Oktober 1850.

K. Oberamt. Wiebbekink.

Es lautet §. 8 erwähnter Verordnung:

Dem Gemeinderath wird zur Obliegenheit gemacht, alle Veränderungen, welche sich sowohl in der Vertheilung der Bodenfläche, als in der Bodenkultur ergeben, so wie die Mängel in den Markzeichen und an den Signalsteinen im Laufe des Jahres zu sammeln und in das anzulegende Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

Die Aufnahme der Veränderungen geschieht theils nach den ohnehin zur Kenntniß des Gemeinderaths kommenden Rechtsgeschäften und den im Laufe des Jahres vorkommenden Vermögens-Uebergaben, Erbschafts-Theilungen und Heirathguts-Bestellungen, worüber die Urkunden, unter Bezeichnung der betreffenden Stellen, durch den Notar dem Gemeinderath oder der von ihm mit Sammlung der Notizen beauftragten Person entweder einzeln oder jährlich auf einmal zu Ende des Monats Juni mitzutheilen sind; theils nach der dem Gemeinderath von den Grundbesitzern und den Untergängern (Feldrichtern) zukommenden Anzeigen, theils dadurch, daß vor dem Abschlusse des Güterbuchs-Protokolls die Flurkarten entweder durch den Gemeinderath selbst oder durch zwei von ihm zu bestellende feldkundige Personen von Gewende zu Gewende durchgangen und die hiebei auffallenden Veränderungen vorgemerkt werden.

Veränderungen, welche bei der Anlegung des Güterbuchs entdeckt werden, sind gleichfalls in das Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

In allen dem Gemeinderath zur Vormerkung in dem Güterbuchs-Protokolle zukommenden Urkunden über die vorbemerkten Rechts-Geschäfte ist die wirklich geschehene Vormerkung bei jedem einzelnen Falle durch Allegirung der Seite des Güterbuchs-Protokolls nachzuweisen, dasselbe ist auf den lezten Juni jedes Jahrs abzuschließen und mit den dazu gehörigen Meß-Urkunden und Handrissen dem Oberamts-Geometer zuzustellen.

§. 29.

Um ferner die Güterbesitzer gegen das Eintreten der aus den §§. 9 und 21 erwachsenden Kosten der Berichtigung mangelhafter Arbeiten der Geometer, wobei die Regreßnahme an die schuldigen Geometer nach Vorgängen häufig erschwert ist, möglichst zu schützen, haben die Oberämter und die Ortsvorsteher in angemessener Weise darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten, unbeschadet ihres Rechts, den Geometer frei zu wählen, nicht nur geprüfte, sondern auch durch die Erfahrung erprobte solide Geometer aussuchen, in welcher Beziehung Folgendes zu beobachten ist:

1) Wenn in einer Gemeinde zu gleicher Zeit über verschiedene Besitz-Aenderungen Handrisse und Meß-Urkunden beizubringen sind, so wird es, zumal in kleineren Gemeinden, im Interesse der Betheiligten liegen, über deren Besorgung durch einen und denselben Geometer sich zu verständigen, und es wird nicht selten die Herbeiziehung eines tüchtigen Geometers zu solchen Aufträgen dadurch besonders begünstigt werden, wenn mehrere, besonders kleinere Gemeinden sich über die Uebertragung solcher zu gleicher Zeit zu vollziehender Aufträge an denselben Geometer verständigen, und wenn etwa zu diesem Zweck, unter Bezeichnung des Umfangs der Geschäfte eine öffentliche Aufforderung erlassen wird.

2) Da eine Verständigung der Betheiligten in der Regel durch Vermittlung des Ortsvorstehers wesentlich gefördert, wo nicht bedingt ist, so wird den Oberämtern empfohlen, die Ortsvorsteher in der angezeigten Richtung gehörig zu belehren und ihnen zu Erzielung solcher Verständigungen und zu Ausführung der weitern Einleitungen in jeder thunlichen Weise an die Hand zu gehen.

3) Bei Abschließung dießfälliger Verträge ist dahin Bedacht zu nehmen, daß bei den Anrechnungen der Geometer die Sätze der Verfügung vom 15. Dezember 1842 (Reg.-Bl. S. 634) nicht überschritten werden, und daß erforderlichen Falls die Geometer etwa durch Bürgschaft Kaution für den Rück-Ersatz der bezogenen Gebühren auf den Fall leisten, wenn die von ihnen übergebenen Handrisse und Meß-Urkunden als mangelhaft erfunden werden, und daher auf Kosten der Betheiligten berichtigt werden müssen.

Bei dieser Veranlassung wird noch die Bekanntmachung vom 18. Januar 1827 (Reg.-Bl. S. 40) mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß dem Steuerkollegium von auffallend ungenügenden, mangelhaften oder gar unbrauchbaren Arbeiten einzelner Geometer Anzeige zu machen ist, damit je nach Umständen wegen Zurücksetzung des be-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

treffenden Geometers in eine geringere Klasse oder wegen gänzlicher Entziehung der Ermächtigung zu Ausübung der Feldmesserkunst die geeignete Einleitung bei der zuständigen Behörde getroffen werden.

Oberamt Nagold.

Durch Beschluß der Regierung des Schwarzwaldkreises vom 4. d. Mts. wurde die von dem Königlichen Oberamt Reutlingen verfügte vorläufige Beschlagnahme der Nro. 192 der in Reutlingen erscheinenden „Bürgerzeitung" wegen des dem „Merzspiegel" entnommenen leitenden Artikels mit den Anfangsworten „Friedrich der Zweite sagte" auf den Grund der Art. 167 und 184 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs beharrt und bei dem Kriminal-Senat des Gerichtshofs in Tübingen der Antrag auf Unterdrückung der fraglichen Nummer gestellt.

Hievon werden die Ortsvorsteher mit der Weisung geeigneter Einschreitung gegen das fragliche Blatt in Kenntniß gesezt. Nagold, den 8. Okt. 1850.

K. Oberamt. Wiebbekink.

Oberamt Nagold.

Durch Beschluß der Regierung des Neckarkreises vom 1. d. Mts. ist die von der Stadtdirektion Stuttgart verfügte Beschlagnahme der Druckschrift „deutscher Volksbumor in Schwänken, Schelmenliedern, Gassenhauern und Jahrmarktsdichtungen aller Zeiten und Gegenden. Erstes Bändchen. Mit vielen Holzschnitten. Stuttgart 1850. Verlag von J. Scheible" wegen ihres sittenverderblichen Inhalts auf den Grund des §. 5 des Preßgesetzes vom 30. Januar 1817 und des Art. 54 des Polizeistrafgesetzes beharrt und bei dem Kriminal-Senat in Eßlingen den Antrag auf deren Unterdrückung und auf die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wider den Verleger J. Scheible gestellt werden.

Hievon werden die Ortsvorsteher mit der Weisung unverweilter Einschreitung gegen die genannte Druckschrift in Kenntniß gesezt.

Nagold, den 8. Oktober 1850.

K. Oberamt. Wiebbekink.

Gerichtsnotariat Nagold.

Emmingen,
Oberamts Nagold.

Wohnhaus-Verkauf
mit
Wirthschafts-Gerechtigkeit.

Aus der Verlassenschafts-Masse der kürzlich verstorbenen Lammwirth Renz Wittwe wird am

Montag dem 21. dieß,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

Ein zweistockiges Wohnhaus, das Wirthshaus zum Lamm, mit Scheuer, Waschhaus, Branntweinbrennerei und zwei Kellern, an der Straße von Wildberg nach Nagold liegend,

wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf solchem dingliche Wirthschafts-Gerechtigkeit ruht, die Verkaufsbedingungen billig gestellt werden können und vorbehältlich des Aufstreichs täglich mit dem Masse-Verwalter ein Kauf abgeschlossen werden kann.

Den 4. Oktober 1850.

A. A. Gerichts-Notar
Perrenon.

Nagold.

Langholz-Verkauf.

Da der — auf Dienstag den 24. vorigen Monats in den Stadtwaldungen Katzensteig und Killberg bestimmte Langholz-Verkauf wegen eingetretener Hindernisse nicht vorgenommen werden konnte, so ist derselbe auf nächsten

Dienstag den 15. d. Mts.

mit dem Bemerken bestimmt, daß statt 400 Stämme jezt 550 Stämme vom 50ger aufwärts zum Verkauf gebracht werden.

Die Bedingungen werden vor Beginn des Verkaufs bekannt gemacht und die Zusammenkunft ist

Morgens 9 Uhr

im Schlag Katzensteig.

Den 8. Oktober 1850.

Stadtrath.
Aus Auftrag:
Stadtförster Schober.

Altensteig Stadt.

Holz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt am Montag dem 14. Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause dahier folgendes Schlag-Erzeugniß zu verkaufen:

A. aus dem Enzwald, Simmersfelder Markung:

Langholz ungefähr . . 340 Stücke,
Klötze etwa . . . 420 Stücke,
buchene Scheiter etwa . 40 Klafter
und tannene Scheiter etwa 30 Klafter.

Das Lang- und Klotzholz ist sehr schön und stark, so daß Ersteres sich auch zum Versägen eignet, alles Material aus diesem Walde aber ist ganz gut ans Wasser zu bringen.

B. aus dem Priemen-Walde, Fünfbronner Markung:

Etwa 7 bis 800 Stücke Langholz, welches sich vorzüglich zu Baubolz eignet und unweit des Waldes auf der Nagold verflößt werden kann.

Die Gemeinde-Vorstände, welche Holzhändler und Sägmühle-Besitzer als Amts-Angehörige haben, werden ersucht, diesen Verkauf gehörig bekannt zu machen.

Den 28. September 1850.

Stadtschultheißenamt.
Speidel.

Unterthalheim,
Oberamts Nagold.

Fahrnißversteigerung.

Aus der Gantmasse des Joseph Pfeffer, Müllers dahier, wird

am 14. Oktober d. J.,
Morgens 8 Uhr,

folgende Fahrniß im öffentlichen Aufstreich um baare Bezahlung verkauft:

zwei Pferde im guten Zustande, eine Kuh, ein jähriges Rind, ein vierteljähriges Rind, zwei Mutterschweine, zwei Wagen, ein Pflug, eine Egge, ung fähr 18 Simri Kernen, 33 Simri Mühlfrucht, 12 Simri Reps, ungefähr zwei Wannen Heu, Faß- und Bandgeschirr und sonst allerlei Hausgeräthschaften und Vorrath, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 23. September 1850.

Güterpfleger:
Steimle.
vdt. Schultheiß Klink.

Nagold.

Empfehlung
von
Gaslampen.

Bei herannahendem Spatjahre erlaube ich mir, meine selbst gefertigten Gaslampen zu empfehlen, mit der Zusicherung, daß dieselben sehr zweckmäßig gerichtet sind und gegen jede andere Art von Gaslampen in Beziehung des Lichtes und der Richtung einen großen Vorzug haben.

Zu bemerken habe ich, daß ich bei

Herrn Konditor L. Sautter dahier eine Auswahl von Gaslampen jeder Art zum Verkauf aufgestellt habe.

Auch verfertige ich jeder Art Hänglampen für Fabriken und sonstige Geschäftstreibende, welchen ich Zeichnungen nach Belieben vorzulegen im Stande bin. Indem ich nun meine Gaslampen bestens empfehle, gebe ich die Zusicherung, daß ich stets gute Arbeit liefere.

G. Arnold,
Flaschnermeister.

Nagold.

Danksagung
und
Empfehlung.

Allen hiesigen und auswärtigen Bekannten, welche mir bei dem Brande meines Hauses so hülfreich beigestanden, sage ich hiemit meinen herzlichsten Dank, mit dem Wunsche, daß sie der liebe Gott vor ähnlichem Unglücke bewahren möge, indem ich noch beifüge daß ich nun mein Geschäft auf bisherige Weise einstweilen im Gasthof zum Engel fortführe.

Den 8. Oktober 1850.

W. Hettler.

Altenstaig.

Empfehlung.

Vorzügliche Lampen-Gase,
Emmenthaler, Schweizer und Limburger Käse,
Branntwein, Land-Honig,
neue holländische Häringe billigst bei

Kaufmann Wucherer.

Nagold.

Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich im Flechten der Strohsessel, welche er sehr billig und gut fertigt.

Johannes Lutz, bei der Kirche.

Nagold.

Strickgarne.

Meine weiße, graue und schwarze wollene Strickgarne bringe ich in gefällige Erinnerung.

Christ. Dengler.

Oberjettingen.

Geld auszuleihen.

Bei der Stiftungspflege Oberjettingen liegen 150 bis 170 fl. auf gesetzliche Versicherung zum Ausleihen parat.

Den 8. Oktober 1850.

T. Stiftungspflege.
F. Fortenbacher.

Stadt Altenstaig.

Wirthschafts-
und
Guts-Verkauf.

Die in Nro. 71, 76 und 77 dieses Blattes beschriebene — in die Gantmasse des Martin Roh, Mezgers und Bierbrauers hier, gehörigen

Gebäude mit eingerichteter Bierbrauerei und Brantweinbrennerei und einigen Grundstücken, zusammen taxirt zu 1880 fl. und angekauft zu . . 1470 fl., kommen

Donnerstag den 7. November d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

wiederholt auf hiesigem Rathhause zum Verkauf und sind Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Den 2. Oktober 1850.

Güterpfleger:
Johannes Beck.

Vdt. Stadtschultheiß
Speidel.

Altenstaig.

Schlaufdielsohlen zu verkaufen.

Eine Parthie reine, halbreine und rauhe, 3 Jahr alte Schlaufdielsohlen von 12—20 Zoll breit, hat zu verkaufen

Wm. Schönhuth.

Nagold.

Kartoffeln feil.

Es sind etwa 50—60 Simri kranke Kartoffeln feil, die man um billigen Preis abgiebt. Wo, sagt

G. Zaiser, Buchdrucker.

Ebhausen.
Oberamts Nagold.

Geld auszuleihen.

120 fl. aus der Kempfischen Pflege gegen gesetzliche Versicherung sind zum Ausleihen parat.

Pfleger: Hirschwirth
Kleiner.

Altenstaig.

Geld auszuleihen.

225 fl. Pflegschaftsgeld hat gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Michael Beuerle,
Schuhmachermeister.

Den 7. Oktober 1850.

Altenstaig.

Empfehlung.

Alle Sorten wollenes Strickgarn, Stick-Wolle, nebst einer sehr reichhaltigen Auswahl neuer wollener, baumwollener Stoffe für bevorstehende Saison empfiehlt bestens

Kaufmann Wucherer.

Nagold.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten, welche auf zur Ablösung angemeldeten Zehnten haften.

Seit dem lezten öffentlichen Aufruf wurden im hiesigen Oberamts-Bezirk weiter folgende Zehnten zur Ablösung angemeldet:

1) von Oberthalheim der Zehnten des Staatskammerguts, und der Pfarrei Unterthalheim;
2) von Unterthalheim der Zehnten des Staatskammerguts, der Pfarrei Unterthalheim, der Grundherren Freiherren von Kechler und der Widdumhof-Besitzer zu Hochdorf.

Die Inhaber von Rechten, welche auf den abzulösenden Zehnten ruhen, hieher gehören namentlich: Kompetenzen von Geistlichen, Lehrern und Meßnern; Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Meßner-Häusern, auch für Friedhöfe; sonstige Kirchen- und Schulrequisiten, Fasel-Viehhaltung u. s. w., werden hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche an das Ablösungs-Kapital bei dem Unterzeichneten, sofern solche nicht in den öffentlichen Büchern vorgemerkt sind,

binnen neunzig Tagen,

von heute an gerechnet, unter dem im Art. 22 des Zehnt-Ablösungs-Gesetzes vom 17. Juni 1849 ausgesprochenen Rechtsnachtheil aufgefordert.

Den 10. Oktober 1850.

Zehnt-Ablösung-Kommissär
Roller.

Nagold.

Mädchen-Gesuch.

Ein solides Mädchen mit guten Zeugnissen findet einen Platz als Hausmagd, bei einer kleinen Familie, wo ihr gute Behandlung und guter Lohn zugesagt wird, wo, sagt

G. Zaiser, Buchdrucker.

Nagold.

Jezt vollständig:

Memoiren
der
Lola Montez
in Begleitung
vertrauter Briefe Seiner Majestät des Königs Ludwig von Baiern.
Herausgegeben
von
August Papon.
5 Bändchen, zweite Auflage.
Preis eines Bändchen 24 kr.
Exemplare hat vorräthig

G. Zaiser, Buchdrucker.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Gärtner-Regeln.

(Schluß.)

Entfernt alle abgestorbenen Blüthen von perennirenden Gewachsen, wenn ihr nicht Samen gewinnen wollt; die Pflanzen werden dadurch verhindert werden, sich zu erschöpfen.

Um eine Blüthenfolge von Rosen zu erhalten, schneidet die Zweige an einigen Bäumen bis auf drei Knospen zurück, sobald die Knospen anfangen zu schwellen, an anderen laßt das Beschneiden anstehen, bis sich die Blätter entfalten. Im ersteren Fall werden die drei Knospen frühe Blüthen bringen im lezteren werden sie nicht zu schwellen anfanzen, bis die anderen in vollem Laub stehen und werden verhältnißmäßig später blühen.

Wenn ihr das Wachsthum der Pflanzen unterbrecht, so gebt ihr den Blüthen und Früchten Kraft, dies ist der Grund, weßhalb die Gärtner die Eintriebe der Bohnen und anderer solcher Gemüse abkneifen. Auf diesem Grundsatz beruht auch die werthvolle Kunst des Beschneidens.

Je geringer im Allgemeinen die Menge der Früchte an einem Baume ist, je größer ist ihr Wohlgeschmack. Deßhalb dünnet alle Früchte mäßig aus, aber vermeidet das Zuviel! Eine einzelne Stachelbeere oder eine einzelne Traube an einem Weinstock, wie schön sie auch seyn möge, zeugt von einem Verstoß gegen gute Gärtnerei.

Früchte müssen immer bei trockenem Wetter abgenommen (abgepflückt) und sorgfältig in Körbe gelegt, nicht geschüttet werden; der geringste Stoß wird das Faulen der Frucht verursachen.

Alle Zwiebeln und Knollen müssen in den Boden gelegt werden, ehe sie zu treiben anfangen, wenn man sie Blätter und Wurzeln in der Luft machen läßt, so wird ihre Kraft vergeudet.

Entfernt nie die Blätter von Zwiebeln, nachdem sie geblüht haben, ehe sie nicht ganz abgetrocknet sind; so lange die Blätter Leben behalten, sind sie dazu da, Nahrung zu bereiten und den Wurzeln zuzuführen.

Gemüse, die wegen ihrer Saftigkeit und ihres milden Geschmacks geschätzt werden, sollten rasch gezogen werden; das Umgekehrte muß der Fall seyn, wenn ein kräftiger Geschmack verlangt wird.

Obgleich rasches Wachsthum bei saftreichen Gemüsen wünschenswerth ist, so ist dieß bei den meisten Blumenpflanzen nicht der Fall; die buschigeren und die hübscheren Pflanzen leiden, wenn sie rasch gezogen werden.

Wenige Pflanzen gedeihen in stehendem Wasser; Topfpflanzen sollten deßhalb immer freien Abzug durch zerbrochene Ziegelsteine oder Topfscherben haben und nicht in Unterschalen stehen; sie haben nur wenig Wasser im Winter nöthig, wenn sie aber zu treiben anfangen, müssen sie reichlich damit versorgt werden.

Pflanzen in Töpfen sind mehr der Beschädigung durch Frost unterworfen, als Pflanzen im freien Land, die derselben Temperatur ausgesezt sind, weil ihre Wurzelfasern sich an die Seiten der Töpfe anlegen und bald leiden; wenn sie während des Winters im Freien bleiben, so gradt die Töpfe ein.

Alle Gartenhecken müssen von Unkraut frei gehalten werden, wenn sie euren Garten nicht mit Samen-Vorrath für das nächste Jahr versorgen sollen.

Schließlich: ob ihr säet, eure jungen Pflanzen begießet oder deren Ertrag einerntet, bedenkt immer, daß es bei Allem auf Gottes Segen ankommt. Mit all eurer Sorgfalt und eurem Fleiß werdet ihr euch oft, wo ihr es am Wenigsten fürchtet, in euren Erwartungen getäuscht finden. In Seinem Gefallen lag es, daß gewisse Erfolge immer auf gewisse Arbeiten in der Bestellung des Bodens folgen sollten, Sich selbst die Macht bewahrend, euren Fleiß zu vernichten, damit ihr nicht vergesset, daß der Mensch nicht allein vom Brode, sondern durch jedes Wort lebe, welches von Gott kommt, ob jenes Wort der Erde befehle, Ueberfluß zu bringen oder ob es das Gewürm sende zu verschlingen, was der Raupenfraß übrig gelassen.

Die ewige Stiftung. William von Wyckham, Bischof von Winchester, der Erbauer des Schlosses Windsor, der zu seiner Zeit alle Mißbräuche bekämpfte und alles Gute förderte, gründete ein Häuschen in der Nähe von Winchester, in dem auf ewige Zeiten Jeder, der darin aufbricht, mit einem Maße Bier und einer hinlänglichen Portion Brod traktirt werden sollte. Als ich — so erzählt ein Reisender — in dieser Gegend war, fiel es mir ein, den Kredit des guten Bischofes auf die Probe zu stellen; ich klopfte an die Thüre, brachte meine Bitte an und erhielt in wenigen Augenblicken das festgesetzte Maß Bier und Quantum Brod, obgleich der Stifter schon seit 700 Jahren todt ist.

Kurs für Goldmünzen.

Neue Louisd'or . . .	11 fl. 6 kr.	Württemberg. Dukaten	5 fl. 45 kr.
Friedrichsd'or . . .	9 fl. 51 kr.	Andere Dukaten . .	5 fl. 37 kr.
Preußische ditto . .	9 fl. 55 kr.	Zwanzigfranken-Stücke.	9 fl. 32 kr.
Holl. 10Gulden-Stücke	9 fl. 51 kr.	Engl. Souvranid'or .	11 fl. 53 kr.

Fruchtpreise.

Fruchtgattung.	Altenstaig, den 9. Oktober 1850, per Scheffel.						Freudenstadt, den 5. Oktober 1850, per Scheffel.						Tübingen, den 4. Oktober 1850, per Scheffel.						Calw, den 5. Oktober 1850, per Scheffel.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel, alt.	6	6	5	56	5	48	—	—	—	—	—	—	6	—	4	58	3	48	5	50	5	36	5	12
„ neuer	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	15	4	59	4	48
Kernen .	12	32	12	24	12	16	14	24	13	52	12	16	11	4	—	—	—	—	13	20	13	—	12	36
Roggen .	10	—	9	48	—	—	10	—	9	36	9	4	—	—	—	—	—	—	9	36	9	4	—	—
Gerste .	8	48	8	30	—	—	9	—	8	30	8	—	7	20	—	—	—	—	8	32	8	—	—	—
Haber, alt.	4	48	4	12	—	—	5	6	5	—	4	30	4	21	4	8	3	54	5	6	4	56	4	48
„ neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	18	4	4	3	38
Mühlfrucht	10	—	9	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	8	32	—	—
Erbsen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	24	8	32	—	—
Linsen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	36	—	—	—	—

Brod- & Fleischpreise.

In Altenstaig:		In Tübingen:	
4 P. Kernenbr.	11 kr.	4 P. Kernendr.	10 kr.
Weck 7 L. 3 O.	1 „	Weck 8 L. 2 O.	1 „
Ochsenfleisch	8 „	Ochsenfleisch	8 „
Rindfleisch	7 „	Rindfleisch	6 „
Kalbfleisch	6 „	Kalbfleisch	6 „
Schwfl. abgez.	7 „	Schwfl. abgez.	7 „
„ unabgez.	8 „	„ unabgez.	9 „
In Freudenstadt:		In Calw:	
4 P. Kernenbr.	12 kr.	4 P. Kernendr.	11 kr.
Weck 7 L. 3 O.	1 „	Weck 8 L. — O.	1 „
Ochsenfleisch	8 „	Ochsenfleisch	9 „
Rindfleisch	6 „	Rindfleisch	7 „
Kalbfleisch	6 „	Kalbfleisch	6 „
Schwfl. abgez.	8 „	Schwfl. abgez.	8 „
„ unabgez.	9 „	„ unabgez.	9 „

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Zaiser.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw